
L 11KR 557/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 11KR 557/24
Datum	14.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1815/24
Datum	16.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Berufungsverfahren L 11 KR 557/24 ist durch die Berufungsrücknahme der Klägerin vom 14.05.2024 erledigt.

Außergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Fortführung des Verfahrens L 11 KR 557/24 vor dem Senat nach Berufungsrücknahme und in der Sache die Auszahlung von Rentenleistungen.

Die 1969 geborene Klägerin ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. In der Zeit vom 18.05.2020 bis 19.10.2021 war sie arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte gewährte der Klägerin für den Zeitraum vom 29.06.2020 bis 19.10.2021 Krankengeld. Im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 wurde der Klägerin Krankengeld in Höhe von insgesamt 9.204,42 € ausgezahlt.

Am 13.08.2020 stellte die Klägerin bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) B1 einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit Schreiben vom 22.10.2021 meldete die Beklagte einen Erstattungsanspruch bei der DRV B1 an.

Diese teilte der Beklagten mit Schreiben vom 20.01.2023 mit, der KlÄgerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung rÄckwirkend ab dem 01.12.2020 bewilligt zu haben. Daraufhin informierte die Beklagte die KlÄgerin mit Schreiben vom 01.02.2023 Äber das Ende der Krankengeldzahlung mit Beginn des Rentenzuges zum 01.12.2020 und Äber die RÄckerstattung von zu viel gezahlten RentenbeitrÄgen fÄr den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 in HÄhe von insgesamt 251,58Ä â¬. Mit Schreiben vom 02.02.2023 rechnete die Beklagte ihren Erstattungsanspruch nach [Ä 50](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. [Ä 103 SGB X](#) in HÄhe von 7.030,26 â¬ fÄr den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 mit der DRV Baden-WÄrttemberg ab. Die DRV B1 befriedigte den geltend gemachten Erstattungsanspruch.

Mit undatierten Schreiben, eingegangen bei der Beklagten am 09.10.2023, forderte die KlÄgerin diese auf, die einbehaltene Nachzahlung i.H.v. 7.030,26 â¬ ausuzahlen. Sie habe nur Krankengeld bezogen, keine zusÄtzlichen Rentenleistungen. Deshalb mÄsse sie auch keine Nachzahlung/RÄckforderung an die Beklagte leisten. Der Betrag i.H.v. 7.030,26 â¬ stehe ihr zu.

Zudem hat die KlÄgerin am 26.10.2023 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhoben und vorgetragen, sie habe keine Rentenzahlungen erhalten. Auch seien ihr keine zusÄtzlichen Leistungen Äberwiesen worden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits 1992 entschieden, dass ein Versicherter den Spitzbetrag nicht an die Krankenkasse zurÄckzahlen mÄsse, weil er auf den rechtmÄÄigen Bezug des Krankengeldes habe vertrauen und seinen Verbrauch darauf habe einstellen dÄrfen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat vorgetragen, von der KlÄgerin keine Zahlungen zurÄckgefordert zu haben. Der KlÄgerin stehe kein Auszahlungsanspruch in HÄhe von 7.030,26 â¬ zu, da sie diesen Betrag in Form von Krankengeld fÄr die Zeit vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 bereits erhalten habe.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.01.2024 abgewiesen. Das Begehren der KlÄgerin kÄnne nur dahingehend auszulegen sein, dass sie von der beklagten Krankenkasse die Auszahlung von Rentenleistungen in HÄhe von 7.030,26 â¬ begehre. Lediglich diese seien nÄmlich von der DRV B1 von den an die KlÄgerin bewilligten Rentenleistungen einbehalten und an die Beklagte aufgrund des geltend gemachten Erstattungsanspruches ausbezahlt worden. Krankengeldzahlungen fÄr diesen Zeitraum seien seitens der Beklagten bereits â¬ wenn auch im Nachhinein unzutreffend â¬ geleistet worden, so dass diese nicht im Streit stehen kÄnnten. Streitgegenstand kÄnnten demnach lediglich Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sein. UnabhÄngig von der Frage, ob eine Leistungsklage nach [Ä 54 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegend Äberhaupt statthaft sein kÄnne, sei die Beklagte jedenfalls nicht passivlegitimiert. FÄr die Auszahlung von Leistungen nach dem SGB VI sei die Beklagte als Krankenversicherung nicht der zustÄndige LeistungstrÄger.

Unter dem 05.02.2024 hat der Widerspruchsausschuss der Beklagten einen

Widerspruchsbescheid erlassen, mit welchem er das Schreiben der Klägerin vom 09.10.2023, welches dieser als Widerspruch gegen die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der DRV B1 auslegte, als unzulässig zurückgewiesen hat. Bei der Anmeldung des Erstattungsanspruchs bei der DRV B1 handle es sich nicht um einen Verwaltungsakt, da dies bereits keine hoheitliche Maßnahme darstelle. Zwischen zwei Sozialversicherungsträgern bestehe ein sogenanntes Gleichordnungsverhältnis, d.h. dass sie im Verhältnis zueinander nicht hoheitlich tätig würden. Darüber hinaus ergäben sich aus der Anmeldung des Erstattungsanspruchs keine unmittelbaren Rechtswirkungen für die Klägerin. Vielmehr habe die DRV B1 in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob der Rentennachzahlungsbetrag der Klägerin oder ggf. im Umfang des angemeldeten Erstattungsanspruchs ggf. der Beklagten zustehe. Soweit die Klägerin mit der Abrechnung des Erstattungsanspruchs dessen Erfüllung meine, handle es sich ebenfalls nicht um eine hoheitliche Maßnahme und zudem keine von der Beklagten getroffene Entscheidung. Auch insoweit fehle es mithin an einem Verwaltungsakt, den der Widerspruchsausschuss hätte überprüfen können.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 23.01.2024 richtete sich die von der Klägerin am 20.02.2024 beim Landessozialgericht Baden-Württemberg erhobene Berufung (L 11 KR 557/24), mit welcher sie ihr Begehren weiterverfolgte. Sie habe das Problem, dass die Beklagte die Nachzahlung ihrer EM-Rente nicht an sie auszahlen möchte. Sie habe diese nicht erhalten. Auch habe sie keine doppelten Leistungen bezogen.

Die Klägerin hat ihre Berufung in der Senatssitzung am 14.05.2024 zurückgenommen.

In der Niederschrift ist diesbezüglich u.a. Folgendes vermerkt:

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und die Berichterstatterin trägt den Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert.

Die Klägerin erklärt:

Ich nehme die Berufung zurück.

v.u.g.

Mit Schreiben vom 27.05.2024, gerichtet an das BSG, hat die Klägerin den Bescheid vom Landessozialgericht Baden-Württemberg vom 14.05.2024 widerrufen. Sie könne den Bescheid vom Gericht nicht annehmen, da sie nicht einmal die Möglichkeit bekommen habe, ihre Begründung bzw. Stellung vorzutragen. Die Hauptverhandlung habe 15 Minuten gedauert. Die Beklagte sei nicht befragt worden. Der Richter habe zu ihr gesagt, sie solle den Beschluss annehmen. Sie sei gegen den Beschluss gewesen, jedoch habe sie nicht die Möglichkeit bekommen, mit gesetzlichen Vorgaben ihre Stellung zu beziehen. Ihre Aussagen seien abgelehnt worden und es sei zu einer kurzen Verhandlung

gekommen. Sie habe sich gedrängt gefühlt, da sie den Beschluss habe annehmen müssen. Das sei für sie kein Urteil. Das BSG hat dem Senat das Schreiben der Klägerin zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Die Klägerin wünsche sinngemäß die Fortführung des Berufungsverfahrens.

Die Berichterstatterin hat mit Verfüzung darauf hingewiesen, dass die Klägerin ihre Berufung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 14.05.2024 zurückgenommen habe und eine solche Rücknahmeerklärung nicht zurückgenommen, angefochten oder widerrufen werden könne.

Hierauf ist keine Reaktion durch die Klägerin erfolgt.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Berufungsverfahren L 11 KR 557/24 fortzuführen, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 23.01.2024 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr einen Betrag in Höhe von 7.030,26 € auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das Berufungsverfahren L 11 KR 557/24 durch Berufungsrücknahme der Klägerin erledigt ist, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 (Eingang beim LSG am 26.06.2024) hat die Klägerin um Terminverlegung ersucht aufgrund eines Klinikaufenthaltes sowie Urlaubs. Sie ist daraufhin vom Senat aufgefordert worden, Nachweise hierzu vorzulegen. Danach werde über ihren Antrag auf Terminverlegung entschieden. Hierauf hat die Klägerin nicht mehr reagiert. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.07.2024 hat der Beklagtenvertreter vorgetragen, die Klägerin befinde sich seit dem 24.06.2024 in teilstationärer Behandlung im Städtischen Klinikum K1.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakten des sowie Akten des Senats (L 11 KR 557/24 und [L 11 KR 1815/24](#)) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte in Abwesenheit der Klägerin verhandeln und entscheiden, da die Klägerin in der Terminsmitteilung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Die Terminsmitteilung ist der Klägerin ordnungsgemäß am 18.06.2024 zugestellt worden. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Terminsmitteilung nicht zur Verhandlung, kann das Gericht nach Lage der Akten ([§ 126](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) oder aufgrund einer einseitigen mündlichen Verhandlung entscheiden (BSG 26.05.2014, [B 12 KR 67/13 B](#), juris; BSG 07.07.2011, [B 14 AS 35/11 B](#), juris).

Insbesondere hat die KlÄgerin ihren am 26.06.2024 gestellten Antrag auf Terminverlegung nicht durch Vorlage etwaiger Nachweise Äber einen geplanten Klinikaufenthalt bzw. Urlaub glaubhaft gemacht, so dass der Senat um Vorlage diesbezüglicher Nachweise mit Schreiben vom 26.06.2024 gebeten und darauf hingewiesen hat, erst nach Vorlage entsprechender Nachweise Äber den Antrag zu entscheiden. Hierauf hat die KlÄgerin nicht reagiert. Mangels Beschlusses des Senats Äber eine Verlegung des Termins zur mÄndlichen Verhandlung musste die KlÄgerin damit rechnen, dass der Termin wie geplant stattfindet. Im Äbrigen stellt auch ein stationÄrer oder teilstationÄrer Klinikaufenthalt keinen äerheblichenâ Grund im Sinne des [Ä 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Ä 227](#) Zivilprozessordnung (ZPO) dar, da insoweit die MÄglichkeit einer Beurlaubung besteht und nur bei VerhandlungsunfÄhigkeit, die von der KlÄgerin jedoch selbst nicht vorgetragen wird, ein rechtfertigender Verhinderungsgrund angenommen werden kÄnnte.

Das Berufungsverfahren war fortzufÄhren, nachdem die KlÄgerin die Wirksamkeit der BerufungsRÄcknahme in Abrede gestellt hat. Der Senat entscheidet in dem weitergefÄhrten Berufungsverfahren durch Urteil und dahin, dass das Berufungsverfahren L 11 KR 557/24 durch RÄcknahme erledigt ist. Dies hat zur Folge, dass die KlÄgerin ihres Rechtsmittels verlustig gegangen ist ([ÄÄ 156 Abs. 3 SatzÄ 1 SGG](#)), was von Amts wegen zu berÄcksichtigen ist und nicht zur Disposition der Beteiligten steht (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, ÄÄ 156 Rn.Ä 5b).

Die KlÄgerin hat am 14.05.2024 im Rahmen der Äffentlichen Sitzung vor dem Senat durch ihre eigene ErklÄrung: âIch nehme die Berufung zurÄckâ ihre Berufung im Verfahren L 11 KR 557/24 wirksam zurÄckgenommen. Der (hilfsweise) erklÄrte Widerruf der BerufungsRÄcknahme ist unzulÄssig.

GemÄÄ [ÄÄ 156 Abs. 1 SGG](#) kann die Berufung bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach [Ä 153 Abs. 4](#) oder [Ä 158 Satz 2 SGG](#) ergangenen Beschlusses zurÄckgenommen werden. Eine RÄcknahme ist Ausfluss der Dispositionsmaxime (Burkiczak, in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2024, ÄÄ 156 Rn.Ä 9). Die BerufungsRÄcknahme ist eine Prozesshandlung, der eindeutig zu entnehmen sein muss, dass die RÄcknahme gewollt ist (Keller a.a.O., ÄÄ 156 Rn.Ä 2). Als Prozesshandlung ist die BerufungsRÄcknahme bedingungsfeindlich, sie kann grundsÄtzlich nicht angefochten oder widerrufen werden (z.B. BSG 09.04.2021, [B 13 R 276/20 B](#), juris Rn.Ä 7; BSG 24.04.03, [B 11 AL 33/03 B](#); BSG 19.03.2002, [B 9 V 75/01 B](#), juris Rn. 3; BSG 24.04.1980, [9 RV 16/79](#), juris Rn.Ä 18; Burkiczak a.a.O. ÄÄ 156 Rn.Ä 40 ff.; Keller a.a.O. ÄÄ 156 Rn.Ä 2a). Die RÄcknahme ist gegenÄber dem Gericht zu erklÄren. Sie kann zu Protokoll in einer Verhandlung i.S.d. [ÄÄ 122 SGG](#) erklÄrt werden. Die BerufungsRÄcknahme ist im Protokoll festzustellen ([ÄÄ 122 SGG](#) i.V.m. [ÄÄ 160 Abs.Ä 3 Nr.Ä 8 ZPO](#)). Das Protokoll ist insoweit den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ([ÄÄ 122 SGG](#) i.V.m. [ÄÄ 162 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 ZPO](#)). Ist der Inhalt des Protokolls ä wie vorliegend ä nur vorlÄufig aufgezeichnet worden, so genÄgt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden ([ÄÄ 122 SGG](#) i.V.m. [ÄÄ 162 Abs.Ä 1 SatzÄ 2 ZPO](#)). In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die

Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind ([Â§Â 122 SGG](#) i.V.m. [Â§Â 162 Abs.Â 1 SatzÂ 3 ZPO](#)). Dabei ist die Wirksamkeit der BerufungsR¼cknahme nicht von der Beachtung der Protokollierungsvorschriften abhÃ¤ngig, sondern diese dienen Beweis Zwecken (BSG 12.03.1981, [11 RA 52/80](#), juris; Burkiczak a.a.O. Â§Â 156 Rn.Â 18; Keller a.a.O. Â§Â 156 Rn.Â 2).

Ausgehend von diesen rechtlichen MaÃstÃ¤ben hat die KlÃ¤gerin ihre Berufung durch ErklÃ¤rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 14.05.2024 wirksam zur¼ckgenommen. Der Wortlaut ihrer ErklÃ¤rung ist eindeutig und lÃ¤sst keinerlei andere Auslegung zu. Zweifel an der ProzessfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin bestanden nicht. Die R¼cknahmeerklÃ¤rung ist auch im Protokoll festgestellt worden ([Â§Â 122 SGG](#) i.V.m. [Â§Â 160 Abs.Â 3 Nr.Â 8 ZPO](#)). Die ProzesserklÃ¤rung ist protokolliert und danach den Beteiligten nochmals vorgelesen worden ([Â§Â 122 SGG](#) i.V.m. [Â§Â 162 Abs.Â 1 SatzÂ 2 ZPO](#)). Die KlÃ¤gerin hat ihre ErklÃ¤rung genehmigt. Einwendungen sind von ihr nicht erhoben worden. Diese VorgÃ¤nge sind ebenfalls im Protokoll dokumentiert ([Â§Â 122 SGG](#) i.V.m. [Â§Â 162 Abs.Â 1 SatzÂ 2](#) und [3 ZPO](#)). SchlieÃlich ist das Protokoll mit einer elektronischen Signatur des Vorsitzenden des Senats versehen.

Die BerufungsR¼cknahme kann auch nicht widerrufen werden. Wie bereits dargelegt, sind die BerufungsR¼cknahme wie auch die KlagerR¼cknahme als Prozesshandlungen grundsÃ¤tzlich unwiderruflich und nicht wegen Irrtums anfechtbar. Die R¼cknahmeerklÃ¤rung kann nur ausnahmsweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen f¼r eine Wiederaufnahme des Verfahrens ([Â§Â 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§Â 578 ff. ZPO](#) bzw. [Â§Â 179 Abs. 2 SGG](#)) erf¼llt sind und die Notfrist von einem Monat ([Â§Â 586 ZPO](#)) eingehalten wird (BSG 09.04.2021, [B 13 R 276/20 B](#), juris Rn. 7; BSG 14.06.1978, [9/10 RV 31/77](#), juris). Dem Vorbringen der KlÃ¤gerin sind keine UmstÃ¤nde zu entnehmen, aufgrund derer eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulÃ¤ssig sein kÃ¶nnte. Wie dargelegt, ist die klÃ¤gerische ErklÃ¤rung eindeutig. Die Sach- und Rechtslage, insbesondere die nach Aktenlage fehlende Erfolgsaussicht der Berufung ist ausf¼hrlich erlÃ¤utert worden. Daf¼r, dass sich die KlÃ¤gerin Ã¼ber die verfahrensbeendende Wirkung ihrer R¼cknahmeerklÃ¤rung geirrt hat, haben keinerlei Anhaltspunkte bestanden.

Der VollstÃ¤ndigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Berufung ohnehin keine Aussicht auf Erfolg hatte.

So war die Klage bereits mangels ordnungsgemÃ¤Ã durchgef¼hrten Verwaltungs- und Vorverfahrens unzulÃ¤ssig, da die Beklagte bislang nicht Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin vom 09.10.2023 mittels Bescheid entschieden hat. Eine UntÃ¤chtigkeitsklage hatte die KlÃ¤gerin aber nicht erhoben, sondern die Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung eines Betrages von 7.030,26 â¬ begehrt.

Ein entsprechendes Auszahlungsbegehren besteht aber nicht.

So hat das SG bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Klage nicht gegen den richtigen Beklagten richtet. Die vorliegend beklagte Krankenkasse ist nicht passivlegitimiert, da f¼r die Auszahlung einer Erwerbsminderungsrente

die Krankenkasse nicht der zuständige Leistungsträger ist.

Ein entsprechender Auszahlungsanspruch stünde der Klägerin jedoch auch nicht gegen den Rentenversicherungsträger – hier die DRV B1 – zu.

Vorliegend hat die Klägerin im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 Krankengeld bezogen, obwohl ihr in dieser Zeit – nunmehr so auch rückwirkend – Rente wegen voller Erwerbsminderung zustand. Gemäß [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) endet für Versicherte, die Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, der Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Leistung an. Krankengeld und Erwerbsminderungsrente können mithin nicht zeitgleich bezogen werden (vgl. z.B. Brinkhoff, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, [Â§ 50 SGB V](#) Rn. 9, 10; Prange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl. 2024, [Â§ 105 SGB X](#) Rn. 40). Da die Klägerin in dem genannten Zeitraum bereits Krankengeld bezogen hat, wird ihr für diese Zeit vom Rentenversicherungsträger keine Rente mehr ausbezahlt. Vielmehr gilt der der Klägerin zustehende Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 durch die bereits erfolgte Zahlung von Krankengeld als erfüllt (vgl. [Â§ 107 SGB X](#), Brinkhoff a.a.O. Rn. 33). Die Verrechnung erfolgt – aufgrund der gesetzlichen Regelungen in [Â§ 102](#) ff. SGB X – intern zwischen den Leistungsträgern, also der – hier beklagten – Krankenkasse und der DRV B1.

Das von der Klägerin thematisierte Rückforderungsverbot für den Krankengeldspitzbetrag betrifft nur den Teil des Krankengeldes, der den Auszahlungsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung übersteigt (Brinkhoff a.a.O. Rn. 31). Der Krankengeldspitzbetrag ist die Differenz zwischen Krankengeld (im Fall der Klägerin 822,60 – monatlich) und der Rente wegen voller Erwerbsminderung (im Fall der Klägerin 726,46 – monatlich). Diese Differenz (von 96,14 – monatlich) muss vom Versicherten nicht zurückgezahlt werden, wie sich aus [Â§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) ergibt. Dementsprechend hat die Beklagte auch nur in Höhe des der Klägerin zustehenden Anspruchs auf EM-Rente verrechnet, obwohl sie der Klägerin im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 19.10.2021 Krankengeld in Höhe von insgesamt 8.746,98 – ausgezahlt hat. Die Beklagte hat den Krankengeldspitzbetrag mithin nicht verrechnet, wie sich aus dem Schreiben der Beklagten an die DRV B1 vom 02.02.2023 auch unschwer ergibt (vgl. Bl. 86 Verwaltungsakte). Dies kann die Klägerin auch aus den ihr übersandten Mitteilungen der Beklagten über die erhaltenen Entgeltersatzleistungen vom 28.02.2023 (Bl. 89 bis 92 der Verwaltungsakte) ersehen, in welchen diese die Bescheinigung für das Finanzamt korrigiert und nunmehr im genannten Zeitraum nur noch den die Erwerbsminderungsrente übersteigenden Krankengeldbetrag (einschließlich enthaltener Beiträge) aufweist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) und [2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024